

BEITRAGSORDNUNG

des Angelvereins „Oberland“ Sohland e.V. (AVO) ab dem Jahr 2027 ff.

Die ordentliche Mitgliedschaft zum AVO ist beitragspflichtig. Sämtliche Beiträge gelten als Jahresbeiträge. Die Beiträge sind satzungsgemäß durch die ordentlichen Mitglieder zu entrichten.

1. Neuaufnahme in den Verein

Die Neuaufnahme in den AVO ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich zu bekunden. Die Vereinssatzung ist dabei zu akzeptieren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahmegebühr beträgt: **150,- €**

2. Beitragsarten

1.1. Förderbeitrag

Der Förderbeitrag gilt für Mitglieder eines jeden Alters.

1.2. Beitrag Vollzahler

Der Beitrag Vollzahler gilt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1.3. Kinder-/Jugendbeitrag

Der Kinder-/Jugendbeitrag gilt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Beitragshöhe

Folgende Mitgliedsbeiträge sind je Vereinsmitglied ab dem Jahr 2026 jährlich an den AVO abzuführen:

	Förderbeitrag	Beitrag Vollzahler	Kinder-/Jugendbeitrag
Ausschließlich Förderbeitrag	60,00 €	X	X
Erlaubnisschein für Allgemeine Gewässer	X	170,00 €	70,00 €

4. Mit der Beitragsart verbundene Rechte

3.1. Ausschließlich Förderbeitrag:

Erhalt der Mitgliedschaft.

3.2. Erlaubnis für Allgemeine Gewässer:

Erlaubnis zum Angeln in allen Allgemeinen Gewässern lt. Gewässerverzeichnis des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. (LVSA).

5. Die Beiträge werden eingesetzt für:

a) Abführung der Anteile an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. lt. gültiger Beitragsordnung des AVE

b) Verwendung des Vereinsanteils

- satzungsgemäße Aufgaben
- Fischwirtschaftskosten und Besatzmaßnahmen am Vereinsgewässer Rosensee
- Bau-, Hege- und Pflegemaßnahmen am Vereinsgewässer Rosensee
- Verwaltungskosten
- Versicherungen
- Öffentlichkeits- und Jugendarbeit
- Werbekosten
- Vereinsveranstaltungen

6. Verlust der Mitgliedskarte

Bei Verlust der Mitgliedskarte ist der Vorsitzende bzw. Schatzmeister des AVO berechtigt ein Duplikat auszustellen. Es ist ein Revisionsbeleg anzufertigen, der den Hergang des Verlustes eindeutig beschreibt und vom Vorsitzenden und Schatzmeister unterschrieben ist. Dieser Beleg ist bei der Markenrückgabe beim AVE mit abzurechnen.

7. Zahlung der Beiträge

Maßgeblich sind § 4 Ziff. 2 4. Anstrich und § 10 der geltenden Satzung. Beiträge sind bringepflichtig und im Voraus zu entrichten.

8. Gebühren für nicht geleistete Pflichtstunden

Jedes Vereinsmitglied hat im Kalenderjahr 5 Pflichtstunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten (ausgenommen sind Rentner und Schwerbeschädigte). Nicht geleistete Pflichtstunden sind wie folgt durch Zahlung zu begleichen:

Erwachsene/Vollzahler:	10,00 € pro nicht geleistete Stunde
Kinder/Jugendliche:	3,00 € pro nicht geleistete Stunde

9. Regelungen zum Angeln am Vereinsgewässer Rosensee

Bei Ableistung folgender Anzahl an Arbeitsstunden ist die Beangelung des Rosensees möglich:

- 12 Arbeitsstunden Friedfischangeln
- 16 Arbeitsstunden Raubfisch- und Friedfischangeln
- 18 Arbeitsstunden Raubfisch-, Friedfisch- und Nachtangeln

Diese Beitragsordnung wurde am 17.09.2026 vom Vorstand des Angelvereins „Oberland“ Sohland e.V beschlossen.

Sie gilt für den Zeitraum 01.01.2027 bis zur nächsten Beitragserhöhung